

## **Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse :**

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Geschäftsführung des Rates**

##### **1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

##### **2. Durchführung der Ratssitzungen**

###### **2.1 Allgemeines**

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

###### **2.2 Gang der Beratungen**

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnern

###### **2.3 Ordnung in den Sitzungen**

- § 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 20 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

##### **3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- § 23 Niederschrift
- § 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

#### **II. Geschäftsführung der Ausschüsse / Ortsausschuss / Ältestenrat**

- § 25 Grundregel
- § 26 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse
- § 27 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse
- § 28 Ortsausschuss
- § 29 Anhörung des Ortsausschusses
- § 30 Anregungen des Ortsausschusses
- § 31 Ältestenrat

### **III. Fraktionen**

§ 32 Bildung von Fraktionen

### **IV Datenschutz**

§ 33 Datenschutz

§ 34 Datenverarbeitung

### **V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

§ 35 Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am xxxxxx folgende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen :

## **I. Geschäftsführung des Rates**

### 1. Vorbereitung der Ratssitzungen

#### § 1

#### Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg, soweit das Ratsmitglied dem Verfahren zugestimmt hat, im Übrigen in schriftlicher Form. Bei Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst unterbleibt die Übersendung von Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen Erläuterungen (Vorlagen) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen beigegeben werden. Die Vorlagen müssen begründet sein, einen Beschlussvorschlag, Ausführungen zu finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen sowie einen Hinweis auf die Zielsetzungen des Leitbildes enthalten. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.
- (4) Zu den Sitzungen des Rates sind darüber hinaus einzuladen
  - a) die Ortsvorsteher, soweit Angelegenheiten ihres Ortsteiles behandelt werden
  - b) der Erste Beigeordnete, der Stadtkämmerer, der Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung, sowie die durch den Bürgermeister bestimmten Mitarbeiter der Verwaltung und Sachverständigen.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 2

#### Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage; sie beginnt mit dem Tag der Zustellung der Einladung.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 2 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

### § 3

#### Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die gleiche Frist gilt für die Aufnahme von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

### § 4

#### Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind durch den Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

### § 5

#### Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, sollen dies dem Bürgermeister bereits zu Beginn der Sitzung mitteilen.

## 2. Durchführung der Ratssitzungen

### 2.1 Allgemeines

### § 6

#### Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind- außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde

- Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
- c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

#### § 7 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

#### § 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

#### § 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu

verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

#### § 10

#### Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch der Erster Beigeordnete ist hierzu verpflichtet, falls Rat oder Bürgermeister dies verlangen (§ 69 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder der Fachausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

## 2.2 Gang der Beratungen

#### § 11

#### Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

## § 12 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine verwaltungsseitige Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Diese Beschränkung gilt nicht für Erklärungen, die im Namen einer Fraktion abgegeben werden. Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.

## § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14)
  - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
  - d) auf Vertagung ,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

## § 14

### Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird.

Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## § 15

### Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## § 16

### Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Er achtet darauf, dass der Wortlaut des Beschlusses eindeutig festgelegt ist. Liegt kein Sachantrag vor, so lässt der Bürgermeister über den in der Vorlage formulierten Beschluss abstimmen.

Liegen mehrere Sachanträge zum gleichen Beratungspunkt vor, so lässt der Bürgermeister in nachfolgender Reihenfolge abstimmen :

- a) über einen Antrag, soweit er einen Beschlussvorschlag eines Fachausschusses zum Gegenstand hat,
- b) über einen Antrag, soweit er einen Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Gegenstand hat,
- c) über einen Antrag, der auch einem von a) und b) abweichenden Beschlussvorschlag beruht.

Bei mehreren gleichzeitigen Anträgen zu a) oder c) wird nach der protokollierten Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

### § 17

#### Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Der Bürgermeister soll frühzeitig über diese Anfrage in geeigneter Weise unterrichtet werden. Die Beantwortung der Anfrage kann auch schriftlich erfolgen; die Fraktionsvorsitzenden erhalten dann eine Durchschrift zur Kenntnisnahme.
- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

### § 18

#### Fragerecht von Einwohnern

- (1) Zu Beginn und am Ende der öffentlichen Ratssitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (2) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (3) Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen.
- (4) Zuhörer, die versuchen, die Sitzung zu unterbrechen, zu beeinflussen oder in anderer Weise zu stören, können durch den Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

## 2.3 Ordnung in den Sitzungen

### § 19

#### Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der § 20 - 22 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer

sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

#### § 20

##### Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

#### § 21

##### Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

#### § 22

##### Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

### 3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

#### § 23

##### Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - e) die gestellten Anträge,
  - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Der Schriftführer wird vom Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters bestellt.
- (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und dem in § 1 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung aufgeführten Personenkreis innerhalb von 21 Kalendertagen nach der Sitzung in der Form zuzuleiten, in der auch die Einladung erfolgt ist. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt gemeinsam mit dem Schriftführer abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Darüber hinaus dürfen Tonträgeraufzeichnungen nur mit Zustimmung des Rates gefertigt werden.

## § 24

### Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Redaktionen der regionalen Medien werden zu den öffentlichen Sitzungen des Rates eingeladen. Die Tagesordnung sowie die dazugehörigen Anlagen werden zudem im Ratsinformationssystem der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die ihrer Art nach für eine Veröffentlichung ungeeignet sind. In Zweifelsfällen wird hierüber bei der Beschlussfassung entschieden.

## II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

### § 25 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen des Rates finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, die Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthalten.

### § 26 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse des Rates

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt. Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (6) Die Einladungen werden in der in § 1 Abs. 2 bestimmten Form den Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister, nachrichtlich den stellvertretenden Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden und ihren Stellvertretern, dem Ersten Beigeordneten und dem Stadtkämmerer zugeleitet. Auch die Mitglieder des Rates, die dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht als ordentliche Mitglieder angehören, erhalten nachrichtlich die Einladungen zu den Sitzungen dieser Ausschüsse.  
  
Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in einer Ausschusssitzung beraten wird, werden zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen, auch wenn sie diesem Ausschuss nicht angehören. Sie können sich an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes beteiligen.
- (8) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse des Rates können an einer

nichtöffentlichen Ausschusssitzung als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.  
Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls oder auf Zahlung von Sitzungsgeld.

- (9) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so informiert es seinen Stellvertreter und leitet ihm erforderlichenfalls die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zu.
- (10) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden und ihren Stellvertretern, dem Ersten Beigeordneten und dem Stadtkämmerer in der Form zuzuleiten, in der auch die Einladung erfolgt.  
Alle Mitglieder des Rates erhalten die Niederschriften des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (11) § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden auf den Rechnungsprüfungsausschuss bei der Kenntnisnahme zu Stundungen, Niederschlagungen und dem Erlass von Geldforderungen gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe b) der Hauptsatzung keine Anwendung. Diese Vorlagen werden in der Sitzung nur zur Ansicht ausgehändigt. Die Teile der Niederschrift, die die Kenntnisnahmen des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe b) abbilden, werden in der folgenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Einsichtnahme offengelegt.

## § 27

### Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Arbeitstagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

## § 28

### Ortsausschuss Elten

- (1) Für den gem. § 12 a der Hauptsatzung gebildeten Ortsausschuss gelten die Bestimmungen entsprechend, sofern nicht durch Gesetz, die Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Der Ortsausschuss hat die gemäß § 39 GO NRW in Verbindung mit § 12 a der Hauptsatzung festgelegten Aufgaben. Der Ortsausschuss ist kein Fachausschuss des Rates.
- (2) Der Vorsitzende des Ortsausschusses setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Der Vorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Partei oder Wählergemeinschaft, die mit mindestens einem stimmberechtigten Mitglied im Ortsausschuss vertreten ist, verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) § 26 Abs. 3 Satz 1 findet auf das Verfahren im Ortsausschuss keine Anwendung.

- (4) Der Bürgermeister und die Ratsmitglieder, die in dem Ortsteil Elten wohnen oder dort zur Wahl dem Gemeinderates kandidiert haben, sind, soweit sie nicht bereits als ordentliche Mitglieder dem Ortsausschuss angehören, berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind sie wie die ordentlichen Mitglieder des Ortsausschusses zu dessen Sitzungen zu laden. Ihnen sind auch die Niederschriften zuzuleiten.

## § 29

### Anhörung des Ortsausschusses

- (1) In den Angelegenheiten, in denen der Ortsausschuss anzuhören ist, gilt es sicherzustellen, dass der Fachausschuss über die Stellungnahme des Ortsausschusses in Kenntnis gesetzt wird. Soweit der Fachausschuss nicht selbst die abschließende Entscheidung trifft, sind die nachfolgenden Beratungs- und Entscheidungsgremien ebenfalls über die das Ergebnis der Anhörung zu informieren.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Anhörung des Ortsausschusses auch nach der Beratung im Fachausschuss erfolgen. In jedem Fall ist das Gremium, das die abschließende Entscheidung trifft, über das Ergebnis der Anhörung zu informieren.

## § 30

### Anregungen des Ortsausschusses

- (1) Anregungen des Ortsausschusses sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates zu setzen. Die Frist des § 3 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Rat entscheidet über die Behandlung der Anregung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Bürgermeister für die Entscheidung über die Anregung zuständig ist.

## § 31

### Ältestenrat

- (1) Der Rat bildet einen Ältestenrat. Mitglieder sind die Vorsitzenden der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an den Sitzungen teil.
- (2) Der Bürgermeister lädt zu den Sitzungen des Gremiums ein. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Er dient der Koordinierung und Vorbereitung der Arbeit des Rates.
- (3) Der Bürgermeister kann Sachverständige oder einzelne Ratsmitglieder, diese auch über den Einzelfall hinaus, hinzuziehen.

### III. Fraktionen

#### § 32 Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stv.Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 b) Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

### IV. Datenschutz

#### § 33 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

## § 34 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

## V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

### § 35 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- (1) Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.
- (2) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden der besseren Lesbarkeit wegen in männlicher Form aufgeführt; die weibliche Form ist eingeschlossen.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 29.05.2000 außer Kraft.